

Geoportal Magister der Universität Stadt Marburg

C A P P E L

Bebauungsplan Nr. 5

M = 1 : 1000

Baugebiet: Flur 13
Zuckerberg - Hahnberg

Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960

1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung
beschlossen am 20.9.1961



Gemeindevorstand
Bürgermeister

2. Bearbeitet: Gemeinde Cappel den 15.10.1961
Gemeindevorstand



Bürgermeister

3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeinde-
vertretung beschlossen am 10. September 1962



Gemeindevorstand
Bürgermeister

4. Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 24.9.1962
bis 24.10.1962 öffentlich ausgelegen



Gemeindevorstand
Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan mit Satzung durch die Gemeindevertretung
beschlossen am 14.2.1963



Gemeindevorstand
Bürgermeister

6. Genehmigt:
mit Auflagen (siehe Ge-
nehmigungsverfügung)



Regierungspräsident

7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung
ist am 18.2.1963 ortsüblich bekanntgemacht worden



Gemeindevorstand
Bürgermeister

⊗ Auf diesem Grundstück ist gemäß Beschluss
der Gemeindevertretung vom 18.12.62 die
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes aus-
nahmsweise zulässig.

Die eingezeichneten Gebäude sind nur hinsichtlich der First-
richtung und des Anbaus an die Baufluchtlinie verbindlich.

DIE FESTSETZUNGEN SIND IN DER ANGEHEFTETEN SATZUNG
ENTHALTEN.

ERLÄUTERUNGEN

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- reines Wohngebiet (WR) 1-2 geschossig
- " " (WR) 3 "
- Gewerbegebiet (GE)
- Klassifizierte Strassen
- Gemeindestrassen
- Neue Grenzen
- Alte Parzellen
- Geltungsbereich
- nicht bebaubare Grundstücksflächen mit Baulinie
- Baugrenze
- Hochspannung

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 5
der Gemeinde CAPPEL Krs. Marburg/L.

Baugebiet: Flur 13
Zuckerberg - Hahnberg.

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 10 des BBauG beschliesst die Gemeindevertretung folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 5 mit Beiplan ist mit seinen zeichnerischen Festsetzungen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Das als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichnete Gelände wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 festgesetzt, mit Ausnahme eines Gebietes an der Frauenbergstrasse, das im Plan besonders gekennzeichnet ist. Dieses Gebiet wird als Gewerbegebiet -§ 8 der Baunutzungsverordnung- festgesetzt.

§ 3

Die Zahl der Vollgeschosse wird 1-geschossig und 2-geschossig, ein Teil des Gebietes -im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet- auf 3-geschossig festgesetzt.

Die Höhenlage der Erdgeschossfußböden
~~Die Höhenlage der Erdgeschossfußböden~~ ergibt sich aus der Strassenhöhe, die Höhe des ~~Sockels~~ soll talwärts 35 cm betragen.

Bergseitig wird eine Höhe von 0.80 m über Strasse festgesetzt. Grössere Erdbewegungen sollen vermieden werden. Untergeschossausbauten sind nur zulässig, wenn die Zahl-2 Vollgeschosse bergseitig- nicht überschritten wird.

Die Dachhöhe von 2- und 3-geschossigen Gebäuden darf die Höhe von der letzten Geschossdecke bis zum First = 3,25 m nicht übersteigen. Dachgeschossausbauten mit Gaupen sind nicht erlaubt.

§ 4

Die Mindestgrösse eines Baugrundstückes beträgt 500 qm, ~~das Höchstmaß eines Baugrundstückes wird mit 800 qm festgesetzt, mit Ausnahme des Gewerbegebietes und des Gebietes mit 3-geschossiger Bebauung.~~

geprüft von: i. A. Völken

§ 5

Die Grundflächenzahl gem. § 19 der Baunutzungsverordnung wird im reinen Wohngebiet mit 0.30, im Gewerbegebiet mit 0,80 festgesetzt.

§ 6

Die Geschossflächenzahl gemäss § 20 der Baunutzungsverordnung wird im reinen Wohngebiet mit 0.5, im Gewerbegebiet mit 1.2 festgesetzt.

§ 7

Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung gemäss § 31 (1) BBauG können zugelassen werden. Die Zustimmung wird durch den Gemeindevorstand erteilt.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Einhaltung dieser Festsetzungen für den Antragsteller zu einer von der Gemeindevertretung nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Cappel, den 8. März 1963

Gemeindevorstand
~~Der Bürgermeister~~

Müller
Bürgermeister

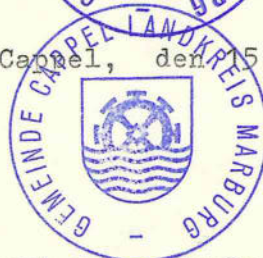


1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 20.9.1962



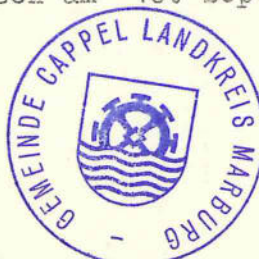
Gemeindevorstand
Müller
Bürgermeister

2. Bearbeitet: Gemeinde Cappel, den 15.10.1961



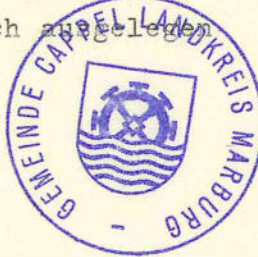
Gemeindevorstand
Müller
Bürgermeister

3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 10. September 1962



Gemeindevorstand
Müller
Bürgermeister

4. Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 24.9.1962 bis 24.10.1962 öffentlich ausgelegt



Gemeindevorstand

Moller
Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan mit Satzung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 14.2.1963



Gemeindevorstand

Moller
Bürgermeister

6. Genehmigt:

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)



Kassel, den *1. August*
~~14. Juli~~ 1963

Der Regierungspräsident

I. A.

Dornfeld

7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am *14.8. - 22.8.63* ortsüblich bekanntgemacht worden



Gemeindevorstand

Moller
Bürgermeister